



Bildungschancengerechtigkeit an den Zuger Mittelschulen

Richtlinie zum Nachteilsausgleich

DBK AMH 3.1 / 26.7 / 41175 / aktualisiert am 26. August 2025

1. Grundsätze

Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie legt die Grundsätze und Voraussetzungen für Nachteilsausgleiche an den Zuger Mittelschulen und am Abklärungstest Übertritt II fest und beschreibt die damit verbundenen Prozesse.

Nachteilsausgleich und Leistungsanforderungen an den Mittelschulen

Das Erreichen der Bildungsziele von Mittelschulen stellt hohe Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler. Gefordert sind entsprechende kognitive Fähigkeiten, Leistungsbereitschaft und eine ausreichende Leistungsfähigkeit. Da Schülerinnen und Schüler in ihren Fähigkeiten und Kompetenzen unterschiedlich sind, werden im Bildungssystem Selektionsverfahren eingesetzt, um den geeigneten Bildungsgang für die jeweilige Person zu ermitteln. Im Bereich der Mittelschulen rechtfertigen weder das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung¹ noch das Behindertengleichstellungsgesetz eine Verringerung der Leistungsanforderungen der Ausbildung. Daher können nicht alle Ungleichheiten durch einen Nachteilsausgleich ausgeglichen werden.

Der Nachteilsausgleich ist eine Massnahme zur Vermeidung von Benachteiligungen bei Schülerinnen und Schülern mit einer fachlich attestierten Behinderung² oder Teilleistungsstörung, die eine entsprechend gute Prognose haben, die Bildungsziele der jeweiligen Schule zu erreichen. Er umfasst formale Anpassungen von Lern³- und Prüfungsbedingungen, ohne dabei die Lernziele zu reduzieren oder die Bewertung bei Leistungsevaluationen zu beeinflussen.

Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, die notwendigen Schritte zum Erlangen eines Nachteilsausgleichs in die Wege zu leiten.

¹ Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

² Ein Mensch mit Behinderung ist gemäss Schweizer Recht eine Person, «der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.» (vgl. Art. 2 BehiG SR 151.3). Die Beeinträchtigung hat somit je nach ihrer Form schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung. Abgrenzung zu Krankheit: Die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung muss voraussichtlich von einer gewissen Dauer sein. Im Bereich der Schule kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beeinträchtigung zumindest über ein Schuljahr erstreckt.

³ Gymnasium: Erreichen der Hochschulreife sowie Berufsfähigkeit im entsprechenden Studienggebiet. FMS / WMS: Erreichen der Fachhochschulreife sowie Berufsfähigkeit im entsprechenden Berufsfeld.

Prinzipien zu den Nachteilsausgleichsmassnahmen

Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen erforderlich, angemessen, individuell und geeignet für die Zielerreichung sein. Sie dürfen nicht zu einer Bevorteilung der Betroffenen führen und müssen mit dem Regelbetrieb der Schule und des Unterrichts vereinbar sein. Nachteilsausgleichsmassnahmen können nicht rückwirkend geltend gemacht werden, sind angemessen zu befristen und regelmässig auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen. Sie orientieren sich ausserdem an der bewährten Praxis vergleichbarer Fälle.

2. Entscheidungsgremium

Hat die Schülerin oder der Schüler bereits in der Primarschule oder auf der Sekundarstufe I Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt erhalten, ist dies im Antrag an die Mittelschule zu erwähnen. Der Entscheid für einen Nachteilsausgleich liegt:

- *beim Mittelschuleintritt oder während der Mittelschulzeit* (vgl. Kapitel 5.A) beim zuständigen Schulleitungsmitglied;
- *beim Abklärungstest Übertritt II* (vgl. Kapitel 5.B) bei der Übertrittskommission II;
- *bei den Abschlussprüfungen* (vgl. Kapitel 5.C) bei der kantonalen Maturitäts- bzw. der Prüfungskommission.

3. Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich

Diagnose durch eine anerkannte Fachperson

Zum Erstellen einer medizinischen oder psychologischen Diagnose sind die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Berufskategorien befähigt. Im Zweifelsfall *kann* das betroffene Entscheidungsgremium in Rücksprache mit dem Amt für Mittelschulen und pädagogische Hochschule (AMH) eine unabhängige Zweitmeinung einholen.

Beruf / Identifikation	Rolle	Diagnose
Arzt / Ärztin ⁴ mit Facharzttitle im entsprechenden Fachgebiet Eintrag im Medizinalberuferegister	- Feststellung oder Bestimmung des Krankheitsbildes - Abklärung des kognitiven Potentials - Veranlassung adäquater Therapiemassnahmen	- Psychische und Verhaltensstörungen ⁵ - Krankheiten des Auges oder des Ohres ⁶ - Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes ⁷
Psychologe / Psychologin mit akkreditiertem eidg. Weiterbildungstitel ⁸ Eintrag im Psychologieberufsregister	- Feststellung oder Bestimmung des Krankheitsbildes - Abklärung des kognitiven Potentials - Veranlassung adäquater Therapiemassnahmen	Psychische und Verhaltensstörungen ⁹
Logopäde / Logopädin mit Diplom	- Logopädische Abklärung - Therapeutische Begleitung, Beobachtung der Entwicklung, Erfolgskontrolle	Nur bei Vorliegen einer Abklärung des kognitiven Potentials: Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten ¹⁰

Inhalt des Gutachtens

Ein Gutachten für die Gewährung von Nachteilsausgleichen beinhaltet die medizinische Diagnose gemäss anerkanntem Klassifikationssystem ICD-10, die Art und den Schweregrad der funktionalen Beeinträchtigung und die Auswirkungen auf die Aktivitäten in der Schule. Weiter muss der Bedarf der Nachteilsausgleichsmassnahmen nachvollziehbar und glaubhaft belegt werden können. Wenn möglich beinhaltet es Informationen zum bisherigen Verlauf, den aktuellen Therapien, den genutzten Hilfsmitteln und zur Prognose über den weiteren Verlauf.

⁴ FMH-Facharzttitle für Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Allgemeine Innere Medizin, Ophthalmologie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates etc.

⁵ Gemäss ICD-10 Kapitel V.

⁶ Gemäss ICD-10 Kapitel VII und VIII.

⁷ Gemäss ICD-10 Kapitel XIII.

⁸ Für Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinische Psychologie, Neuro- oder Gesundheitspsychologie.

⁹ Gemäss ICD-10 Kapitel V.

¹⁰ Gemäss ICD-10 Kapitel V, Bereich Entwicklungsstörungen, Teilbereich F81 umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeit.

Ein Gutachten bleibt gültig, solange die Auswirkungen der Beeinträchtigung voraussichtlich konstant und die Lernziele unverändert bleiben. Es liegt im Ermessen des Entscheidungsgremiums, wann ein neues Gutachten notwendig ist.

Zur Beurteilung der Gutachten, Berichte und Diagnosen der anerkannten Fachstellen bzw. der oben in der Tabelle aufgeführten attestierten Behinderung oder Teilleistungsstörung *kann* das betroffene Entscheidungsgremium den Schulpsychologischen Dienst Kanton Zug (SPD) beiziehen.

4. Invalidenversicherung

Um Leistungen gegenüber der Invalidenversicherung geltend zu machen, muss beim Übergang in die Mittelschule bzw. beim Eintritt in die postobligatorische Schulzeit eine Invalidität ausgewiesen werden. Nicht alle Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder psychischen Gesundheit sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) invalid. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, einen möglichen Anspruch rechtzeitig abzuklären.

5. Antragsstellung auf Nachteilsausgleich an einer Zuger Mittelschule

A) Nachteilsausgleich beim Eintritt in die Mittelschule oder während der Mittelschulzeit

Geltungsbereich

Ein Nachteilsausgleich kann beantragt werden für den Fachunterricht sowie Prüfungen und Praktika während der Mittelschulzeit.

Ein Nachteilsausgleich wird immer befristet ausgesprochen. Eine erneute Antragstellung und eine erneute Vereinbarung sind möglich.

Antrag & Vereinbarung

Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich während der Mittelschulzeit kann jederzeit, zu Beginn oder während der Mittelschulzeit, beim zuständigen Schulleitungsmitglied eingereicht werden.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte füllen online den [Antrag auf Nachteilsausgleich](#) aus. Aufgrund des Gutachtens der Fachperson prüft das entsprechende Schulleitungsmitglied den Antrag und entscheidet.

Schülerinnen und Schüler mit bewilligtem Nachteilsausgleich schliessen mit dem zuständigen Schulleitungsmitglied eine Vereinbarung ab. In dieser sind die vereinbarten Massnahmen schriftlich festgehalten und dokumentiert. Auch regelt die Vereinbarung die schulinterne Information und Kommunikation über die vereinbarten Nachteilsausgleichsmassnahmen. Das Dokument muss von allen Parteien unterzeichnet werden.

B) Nachteilsausgleich am Abklärungstest Übertritt II

Antrag & Entscheid

Der [Antrag auf Nachteilsausgleich](#) für den Abklärungstest Übertritt II muss zwischen Erhalt der Nicht-Zuweisung und dem Testdatum des Abklärungstests online bei der Übertrittskommission II eingereicht werden. Diese berät und verfügt, je nach Ergebnis der Beratung, einen Nachteilsausgleich.

Dem Antrag ist, sofern vorhanden, jene Vereinbarung beizulegen, die auf der Sekundarstufe I aktuell gültig ist.

C) Nachteilsausgleich bei Abschlussprüfungen

Geltungsbereich

Ein Nachteilsausgleich kann beantragt werden für Maturitätsprüfungen, Maturitätsarbeiten, FMS- und WMS-Abschlussprüfungen.

Ein Nachteilsausgleich wird immer für die spezifische Prüfung ausgesprochen. Bei Prüfungswiederholung innert Jahresfrist muss kein neuer Antrag eingereicht werden. Bei Prüfungswiederholung nach mehr als einem Jahr bedarf es einer erneuten Antragsstellung.

Im Abschlusszeugnis wird kein Vermerk zum Nachteilsausgleich gemacht.

Antrag & Entscheid

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte vereinbaren einen Termin mit der Schulleitung, um den [Antrag auf Nachteilsausgleich](#) vorzubesprechen. Im Anschluss füllen sie diesen online bis spätestens am Ende des ersten Semesters des Abschlussjahres aus. Das zuständige Schulleitungsmitglied prüft den Antrag und reicht ihn mit einer

Empfehlung an die Maturitäts- (Langzeit- / Kurzzeitgymnasium) bzw. die Prüfungskommission (FMS / WMS) ein.

Die Maturitäts- bzw. Prüfungskommission berät und verfügt, je nach Ergebnis der Beratung, einen Nachteilsausgleich. Die Entscheide werden den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie den zuständigen Schulleitungsmitgliedern zugestellt.

Das zuständige Schulleitungsmitglied sorgt für die Information der betroffenen Fachlehrpersonen.

6. Formulare

Unterlagen und Formulare zum Nachteilsausgleich finden sich auf der Website Kanton Zug / AMH: [Nachteilsausgleich an den Zuger Mittelschulen — Kanton Zug \(zg.ch\)](https://www.zg.ch/nachteilsausgleich).

7. Rechtsmittel

Sind die Schülerin oder der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten mit dem Inhalt der Vereinbarung bzgl. des Nachteilsausgleichs beim Eintritt in die Mittelschule respektive während der Mittelschulzeit nicht einverstanden, setzt das zuständige Schulleitungsmitglied eine Verfügung inkl. Rechtsmittelbelehrung auf, legt die (nicht unterschriebene) Vereinbarung inkl. der anderen Beilagen bei und sendet sie der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten. Gegen diese Verfügungen sowie gegen Verfügungen der Übertrittskommission II und der Maturitäts- bzw. Prüfungskommission kann innerhalb von 20 Tagen beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

8. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

- [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(SR 101\)](#)
Art. 2 Abs. 3 (Chancengleichheit)
Art. 8 (Rechtsgleichheit, Diskriminierungsverbot)
- [Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen \(Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG\) vom 13. Dezember 2002 \(SR 151.3\)](#)
Art. 1 (Benachteiligungen verhindern, verringern, beseitigen)
Art. 2 insb. Abs. 5 (Wann liegt eine Benachteiligung vor?)
Art. 5 (Kompetenz Bund und Kantone; Angemessenheit von Massnahmen)
Art. 20 (Bedürfnisangepasste Grundschulung durch Kantone)
- [Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität vom 28. Juni 2023 \(SR 413.18\)](#)
Art. 4 Abs. 3 Bst. f (Kompetenz der SMK, Richtlinien betreffend Nachteilsausgleich herauszugeben)
- [Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom 22. Juni 2023](#)
Art. 32 Abs. 1 (Verpflichtung der Kantone zur Chancengerechtigkeit)

Weitere Grundlagen

Das vorliegende Merkblatt orientiert sich an folgenden weiteren Grundlagen:

- [Richtlinie zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs im Bereich der gymnasialen Maturität der Schweizerischen Maturitätskommission vom September 2024](#)
- [Empfehlung Nr. 7 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz vom 17. September 2014](#)
- [Merkblatt des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation \(SBFI\) über den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen vom 1. Mai 2023](#)